

**Eingliederungsbericht 2011**

**des**

**Kommunalen Jobcenters**

**Kommunale Vermittlungsagentur**  
**Vogelsbergkreis (KVA)**



**Inhaltsangabe**

- 1. Kurzporträt des zugelassenen Kommunalen Jobcenters KVA**
- 2. Kernaussagen zur Eingliederungsstrategie**
- 3. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen**
- 4. Bewertung durch die KVA**
- 5. Organigramm**
- 6. Wesentliche Schulungsstrategien**

# Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011

## 1. Kurzporträt des zugelassenen Kommunalen Jobcenters KVA

### Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes:

Eine Erkenntnis der vergangenen Jahre wurde im Kalenderjahr 2011 nicht bestätigt: Dass der Vogelsberger Arbeitsmarkt die Entwicklungen des überregionalen Arbeitsmarktes bezüglich des Wachstums und Schrumpfens zeitlich versetzt ebenfalls entsprechend abbildet. Nachdem sich im Wachstumsjahr 2010 schon abzeichnete, dass sich der Arbeitsmarkt auch im Vogelsbergkreis durch nicht gekannte Vermittlungszahlen schnell erholen würde, setzte sich dieser Trend im Gleichschritt zum überregionalen Arbeitsmarkt fort. Und dies nicht nur im Vergleich zu Kennzahlen strukturell vergleichbarer Landkreise sondern auch im Vergleich zu Boomregionen. Dabei ist es erwähnenswert, dass dieser Erfolg trotz des Fehlens großer Betriebe im Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Jobcenters erreicht wurde. Die außerordentlich hohe Anzahl der kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Handwerk sowie das spärlich vorhandene Potenzial von Dienstleistungsunternehmen machen die immens dauerhaft hohe Anzahl von Erwerbsintegrationen möglich. Allerdings kommen nach wie vor über zwei Drittel aller Integrationen von arbeitslosen bzw. erwerbsfähigen Leistungsbeziehern aus dem SGB II-Bereich in den überregionalen Arbeitsmarkt zustande.

In der nachstehenden Grafik wird deutlich, wie signifikant sich der konjunkturelle Aufschwung im Jahr 2011 im Vergleich zu den Vorjahren auf die Vermittlungserfolge der KVA niedergeschlagen hat (Abb. 1).

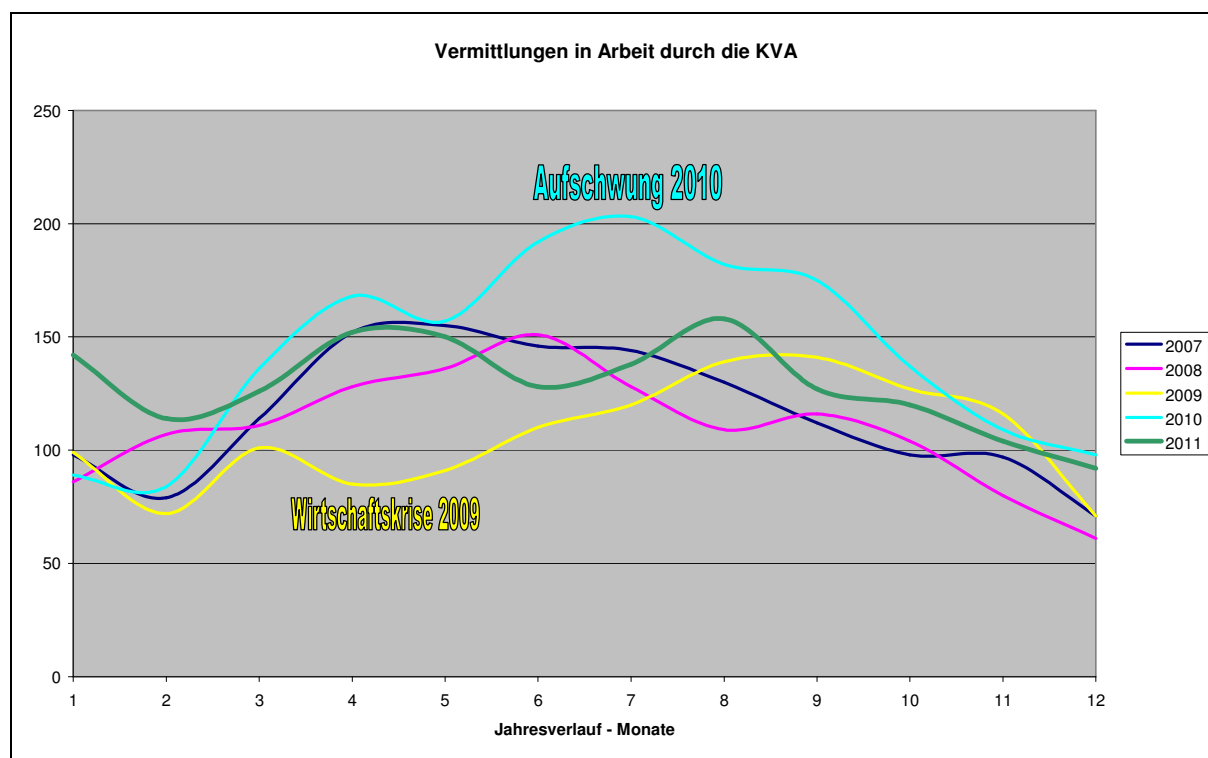


Abb. 1: Vermittlungen in Arbeit durch die KVA

Quelle: eigene Auswertungen (gezählt wurden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und Minijobs)

Diese positive konjunkturelle Entwicklung hat dazu geführt, dass die Arbeitslosenquote insgesamt (Rechtskreis SGB II und SGB III) erstmals im Jahr 2011 die Grenze von 5,0 % unterschritten hat (Abb. 2).

## Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011

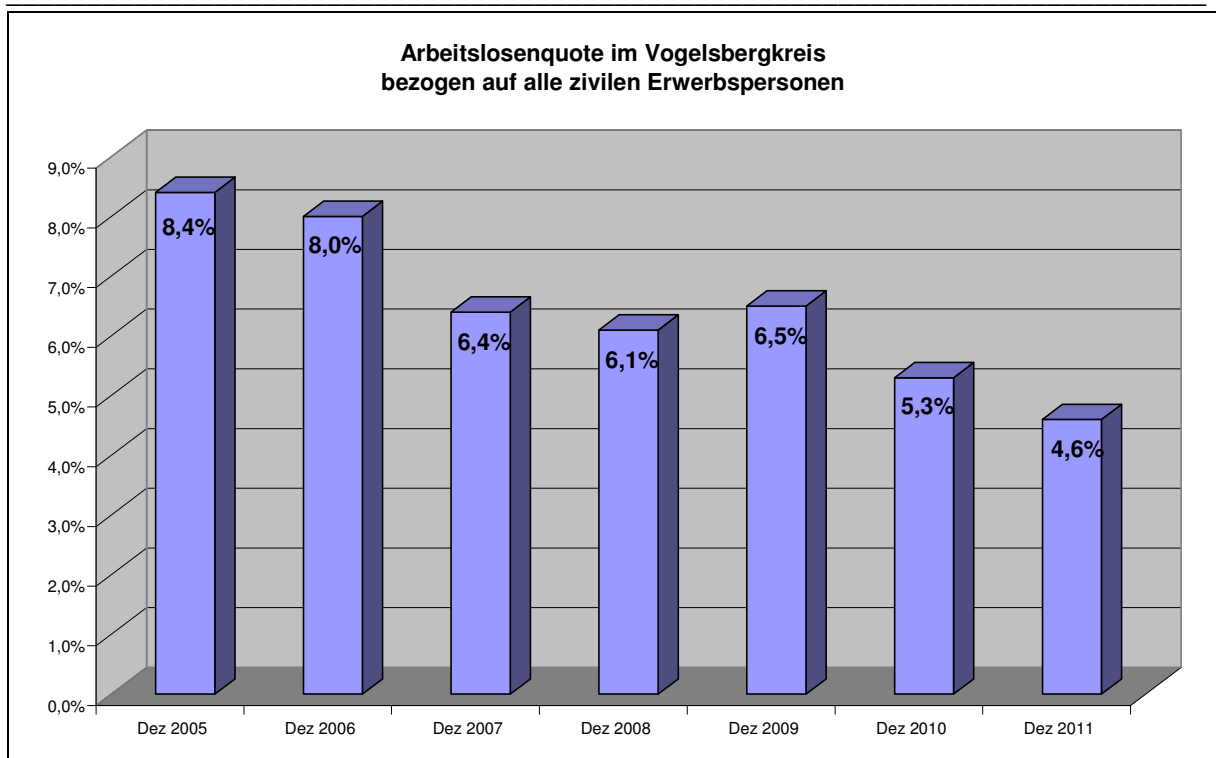


Abb. 2: Arbeitslosenquote im Vogelsbergkreis – bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen  
Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit

Bei genauer Betrachtung der Arbeitslosenquote bzw. der Unterteilung dieser Quote nach den Rechtskreisen fiel in den vergangenen Jahren immer wieder auf, dass die Quote im Rechtskreis SGB II (KVA) relativ konstant blieb und nur eine größere Schwankung bei der Arbeitslosenquote SGB III (originäres Arbeitslosengeld I der Arbeitsagentur) vorzufinden war. Seit geraumer Zeit hat sich diese Entwicklung umgekehrt. Die Arbeitslosenquote SGB II geht zuletzt stärker zurück als die Arbeitslosenquote SGB III (Abb. 3).

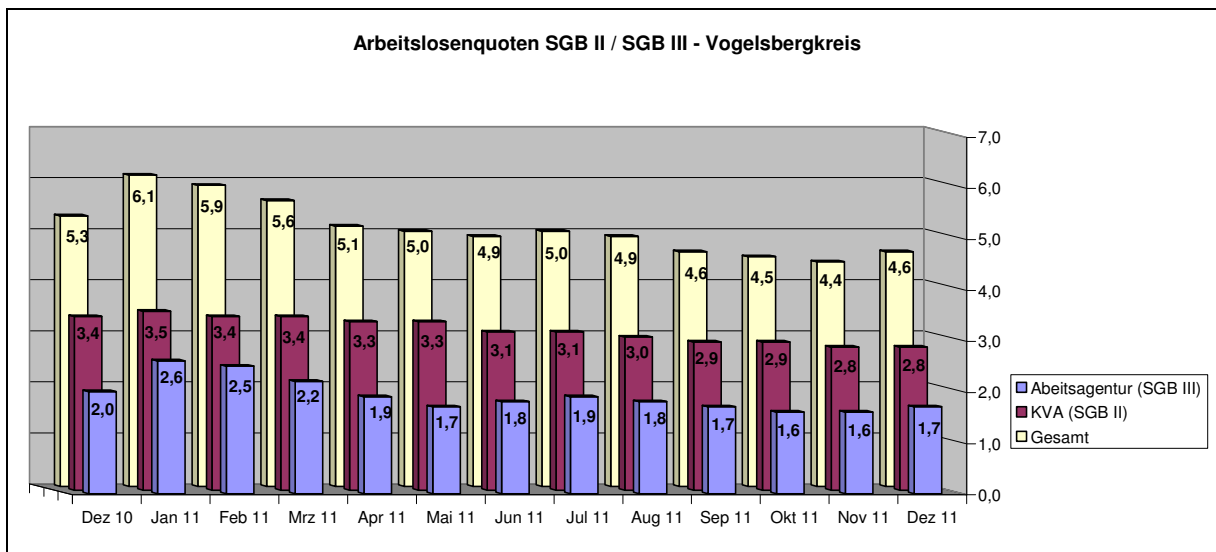


Abb. 3: Arbeitslosenquoten im Vogelsbergkreis  
Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

Im Dezember 2011 waren im Vogelsbergkreis insgesamt 2.652 Menschen arbeitslos – das waren 438 Personen weniger als im Dezember 2010. Damals waren im Vogelsbergkreis noch 3.090 Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen.

### **Organisation des zugelassenen Kommunalen Jobcenters:**

Die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit wurde in 2011 gegenüber 2010 so gut wie nicht verändert.

Aufgrund der starken Nachfrage nach Arbeitskräften wurde allerdings die strategische Ausrichtung den Rahmenbedingungen angepasst. Diesbezüglich wurde der Philosophie einer individuell ausgerichteten Vermittlungsstrategie im Einzelfall noch mehr Bedeutung zugemessen als schon in den Vorjahren. Durch die hohen Integrationszahlen des Jahres 2010 und der gleichbleibenden Arbeitskräftenachfrage in 2011 veränderte sich der Pool der im SGB II-Leistungsbezug Verbliebenen doch überraschend spürbar. Im Laufe des Jahres konnte mehr und mehr festgestellt werden, dass seitens der Arbeitgeber bei Einstellungen mehr und mehr Kompromisse eingegangen wurden. Mit ansteigender Tendenz stellten die Arbeitgeber im Jahresverlauf auch Menschen mit zum Teil erheblichen persönlichen Hemmnissen ein. Erstaunlicherweise sank dabei der Anteil an Einstellungen, die mit einem Eingliederungszuschuss gefördert wurden. Der Eingliederungszuschuss nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 217 ff SGB III wurde vom Arbeitgeberservice des Jobcenters im Jahresverlauf nur noch sehr passiv als „Einstellungsargument“ angewandt.

Besondere Aufmerksamkeit hat das Jobcenter den Jugendlichen, den Alleinerziehenden und den Älteren gewidmet. Aufgrund der hohen Zahl von Integrationen (auch im SGB III) stieg der Anteil derjenigen Leistungsbezieher, die zum Kreis der Leistungsbezieher mit einer verfestigten Arbeitslosigkeit zu zählen sind, immens an. Diese Erkenntnis machte es erforderlich, die Maßnahmen insgesamt deutlich niedrigschwelliger ansetzen zu lassen. So hat das Jobcenter unter anderem mit finanziellen Mitteln des Landes Hessen für Jugendliche eine Maßnahme kreiert, die als Langzeitmaßnahme angelegt ist. Hier wird zunächst versucht, mit Methoden der aufsuchenden Sozialarbeit über stabilisierende und vertrauensbildende Module notwendige Beziehungsarbeit zu leisten. Weiterhin wird über Angebote der beruflichen Orientierung versucht, die Teilnehmer zu ausbildungsreifen Jugendlichen zu entwickeln, die dann in einem weiteren Schritt in eine Ausbildung begleitet werden können.

Für die Alleinerziehenden wird sehr intensiv an einem kreisweiten Netzwerk gearbeitet.

Die Aufmerksamkeit für die Älteren ist weiterhin ungebrochen groß. Durch die Teilnahme am Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ gibt es ein besonders ausgeprägtes Aktionsprogramm für den betroffenen Personenkreis. Die Angebote unterscheiden sich in die Finanzierungsmodelle „B“ und „C“.

Der oben schon beschriebene hohe Anteil von Hilfeempfängern mit verfestigter Arbeitslosigkeit bringt bei intensiver Betrachtung ein weiteres Problem in den Fokus einer notwendigen Handlungsstrategie: das Thema Gesundheit (einschließlich gesundheitlicher Prävention). Hier konnte das Jobcenter auf Vorerfahrungen vergangener Jahre aus dem Bereich des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ zurückgreifen und Angebote in den beiden Teilbereichen „Gesunde Ernährung“ und „Bewegung“ machen.

Letztendlich wird in der KVA seit 2011 mit besonderen Zielen gearbeitet, die anhand von Kennzahlen gemessen werden. Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter erstellt das BMAS seit Januar 2011 auf Grundlage der Kennzahlen nach § 51 b Abs. 3 Nr. 3 SGB II interregionale Kennzahlenvergleiche. Diese Ergebnisse werden auf einer Internetplattform des BMAS veröffentlicht.

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

Zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der zuständigen Landesbehörde, dem Hessischen Sozialministerium (HSM) sowie die zuständige Landesbehörde mit den Trägern der Grundsicherung entsprechende Zielvereinbarungen. Kennzahlen und Ergänzungsgrößen aus dem o. g. Kennzahlenvergleich bilden die Grundlage für die Zielvereinbarung.

Die im SGB II fixierten Ziele lauten:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Neben diesen gesetzlich festgelegten Zielen verfolgt der Vogelsbergkreis zwei weitere Ziele:

- Verbesserung der Integration Alleinerziehender
- Beobachtung der Integration Jugendlicher in eine vollqualifizierende Ausbildung

Das Thema Zielsteuerung wird die KVA maßgeblich in ihrem Handeln begleiten. Alle Akteure der KVA sind entsprechend sensibilisiert und kennen diese Ziele.

### **2. Kernaussagen zur Eingliederungsstrategie**

#### **Die Rahmenbedingungen verändern sich permanent – die Herausforderungen steigen**

Das Kalenderjahr 2011 hat sich in allen Bereichen als konsequente Fortentwicklung des in 2010 begonnenen Aufschwungs erwiesen. Dabei wurde es im Verlauf des Jahres immer schwerer, die Vermittlung in Arbeit als passgenaue Integration zu organisieren.

Hier zeigt sich jetzt sehr deutlich, dass die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten noch nicht ausreichend sind, denn die inhaltliche Ausgestaltung von Maßnahmen muss noch viel intensiver den im SGB II-Leistungsbezug befindlichen Menschen mit deren individuellen Hemmnissen entsprechend ausgestaltet werden. Die Angebote müssen niedrighwelliger sein und langfristiger angelegt werden können.

Schon über zwei Drittel der SGB II-Leistungsbezieher gehören zu den Langzeitleistungsbeziehern. Eine genaue Betrachtung dieses Personenkreises zeigt, dass hier durchaus bei vielen eine berufliche Ausbildung vorhanden ist und auch Zeiten einer Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden können. Allerdings werden diese nicht mehr als aktuelle Qualifikation berücksichtigt. Insofern hat der Arbeitsmarkt Integrationen von Menschen vorgenommen, deren soziale Kompetenz, persönliche Motivation, Teamfähigkeit und Mobilität als gut bzw. ausreichend bewertet worden ist. Damit kann man allerdings dem spürbar vorhandenen Facharbeitermangel nicht begegnen.

Die Rahmenbedingungen und mittlerweile im siebten Jahr als Optionskommune auch die damit verbundenen Erfahrung zeigen, dass es für ein Jobcenter in der Größenordnung der KVA für die Maßnahmeplanung äußerst schwierig ist, permanent Maßnahmen als Gruppenangebote zu organisieren. Qualifizierungsmaßnahmen in bestimmten Modulen anzubieten, die in einer Gruppengröße von 15 Teilnehmern wirtschaftlich durchgeführt werden können, funktioniert maximal einmal. Eine zweite Gruppe ist unter Berücksichtigung der anerkannten individuellen Integrationsplanung nicht mehr möglich. Insofern stellen sich die Angebote, die auf individuelle Belange Rücksicht nehmen, als zielführender heraus.

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

In der Arbeit mit den Menschen konnten regelhaft dann gute Ergebnisse erzielt werden, wenn die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes in den Fokus der Bearbeitung genommen worden ist. Nur so lässt sich erklären, dass die KVA in 2011 wesentlich mehr Integrationen aus mehrköpfigen Bedarfsgemeinschaften organisieren konnte als dies bei Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften der Fall war. Dabei fällt weiterhin auf, dass ein großer Teil sogar aus der passiven Unterstützung ausscheiden und den Lebensunterhalt mit dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit sicherstellen konnte. Auch hier war eine deutliche Unverhältnismäßigkeit zu alleinstehenden Hilfeempfängern zu erkennen.

Eine durchaus ähnliche Vorgehensweise wählte die KVA im Arbeitsbereich „Übergang von der Schule in die Ausbildung/in den Beruf“. Neben der intensiven Nutzung des vorhandenen Netzwerks, welches sich im Vogelsbergkreis gebildet hat (Kompetenzfeststellung), arbeiten die Persönlichen Ansprechpartner schon in der Vorabschlussklasse mit den Jugendlichen und ihren Eltern ganz eng zusammen.

Wie oben bereits geschildert, konnten im Jahr 2011 Menschen eine Beschäftigung aufnehmen, die berufsfremd sind und lediglich mit ihrer sozialen Kompetenz usw. überzeugen konnten. Dieser Erkenntnis folgend wurden nicht nur die Maßnahmeninhalte gestaltet sondern auch die interne Fortbildung der Persönlichen Ansprechpartner organisiert. Die Anstrengungen zur Gestaltung gruppenspezifischer Prozesse und die Förderung der individuellen Motivation haben dabei breiten Raum eingenommen.

Gerade in einer Boomphase des Arbeitsmarktes stellen sich die guten Kontakte des Jobcenters zum regionalen Arbeitsmarkt als wertvoll dar. Jedoch ist bei einer derart hohen Nachfrage nach Arbeitskräften die persönliche Kenntnis des arbeitslosen Menschen umso wichtiger. Denn nur so können noch Menschen mit individuellen Hemmnissen „angeboten“ und erfolgreich vermittelt werden. Hier war sehr starkes Umsteuern von der stellenorientierten hin zur personenorientierten Vorgehensweise des Arbeitgeberservice notwendig.

Eine aktive Zusammenarbeit mit den regionalen Zeitarbeitsunternehmen wurde seitens des Jobcenters nicht organisiert. Dieses niedrige Niveau der Zusammenarbeit fand beiderseitiges Einverständnis, denn einerseits war eine starke Nachfrage aus den Unternehmen direkt an das Jobcenter und zum anderen konnten die Ansprüche der Zeitarbeitsunternehmen nach Facharbeitern beim Jobcenter schon längst nicht mehr erfüllt werden.

Allerdings hat sich auch gezeigt, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Unternehmen eine gute Ausgangsbasis darstellt, weil die meisten Integrationen nach vorgeschalteten Praktika möglich wurden. Diese Praktikumsstellen hatte der Arbeitgeberservice in gezielten Aktionen der vergangenen Jahre akquiriert.

## Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011

---

### 3. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen

Bei den Eingliederungsmaßnahmen unterscheiden wir zwischen Maßnahmen, die als Projekt für eine gewisse Anzahl von Teilnehmern mit gleichen Hemmnissen bzw. gleichem Qualifizierungsbedarf angeboten werden und der persönlichen Förderung. Auch wenn hier von Projekten gesprochen wird, handelt es sich in den allermeisten Fällen um Einzelmaßnahmen – nicht um Gruppenmaßnahmen. Echte Gruppenmaßnahmen sind in der Vergangenheit die Ausnahmen gewesen.

Die wichtigsten Eingliederungsmaßnahmen werden im Folgenden – getrennt nach Maßnahmenteilen - dargestellt.

#### 3.1 Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt verbessern

##### Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget soll Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen.

Ziel ist es, mit einer Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget flexibel, zielgerichtet und bedarfsorientiert unterschiedliche Hemmnisse zu beseitigen und dabei individuell auf die Bedürfnisse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu eingehen.

Rechtsgrundlage:

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gewährt.

Insgesamt 1.756 Personen haben im Jahr 2011 aus dem Vermittlungsbudget erhalten.

##### Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die geeignet und angemessen sind, die Eingliederungsaussichten von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen zu unterstützen. Sie dienen der Heranführung des vorgenannten Personenkreises an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der Feststellung, Verringerung bzw. dem Abbau von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, der Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsmaßnahme.

Diese Maßnahmen werden von staatlichen und/oder privaten Bildungsträgern, privaten Arbeitsvermittlern oder von Arbeitgebern, die die Eignung eines Arbeitslosen für eine bestimmte Tätigkeit feststellen wollen, bevor sie ihn einstellen, durchgeführt.



## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

Die maximale Dauer der Maßnahmen ist gesetzlich festgelegt. So dürfen Maßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen (zum Beispiel Schulungen bei Bildungsträgern) acht Wochen nicht überschreiten, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (zum Beispiel Praktika oder betriebliche Trainingsmaßnahmen) sind auf maximal vier Wochen begrenzt. Insgesamt darf die Förderung (bei Kombination verschiedener Maßnahmentearten) zwölf Wochen nicht übersteigen.

Zum Leistungspaket der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gehören die Lehrgangskosten und gegebenenfalls Prüfungsgebühren, notwendige Fahrt- und Unterkunftskosten, Kosten für notwendige Kinderbetreuung, Kosten für Arbeitskleidung und -ausrüstung und gegebenenfalls Kosten für Vermittlungshonorare. Zu beachten ist hierbei besonders, dass das Vergaberecht Anwendung findet.

Rechtsgrundlage:

Die Leistungen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III durchgeführt.

Insgesamt 291 Personen wurden im Jahr 2011 mit diesem Förderinstrument unterstützt.

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung soll die Vermittlungschancen von Arbeitslosen deutlich verbessern. Besondere Berücksichtigung finden dabei die eigenen Fähigkeiten, insbesondere der bisherige berufliche Werdegang und Vorkenntnisse, aber auch persönliche Voraussetzungen wie körperliche und geistige Eignung. Nach einer entsprechenden Beratung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren entschieden, inwieweit mit einer solchen Maßnahme der Abbau von Qualifikationsdefiziten zur beruflichen Eingliederung führen kann. Hierbei kommt der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und der Mobilitätsbereitschaft eine hohe Bedeutung zu. Im Falle einer positiven Prognose erhalten die Anspruchsberechtigten einen Bildungsgutschein, den sie bei einem geeigneten und zugelassenen Träger einlösen können

Ziel ist es, dass der Arbeitslose nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Zu den Weiterbildungskosten gehören die Lehrgangskosten, die Kosten der Eignungsfeststellung, die Fahrkosten, eventuelle Kosten einer auswärtigen Unterbringung und Verpflegung und ggf. die Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern.

Rechtsgrundlage:

Diese Eingliederungsmaßnahmen wurden grundsätzlich auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 77 ff. SGB III durchgeführt.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 157 Personen durch die Gewährung dieser Leistungen unterstützt.

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

---

### **Vermittlungsgutschein**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Der Vermittlungsgutschein eröffnet Arbeitsuchenden die Möglichkeit, private Arbeitsvermittler ihrer Wahl auf Kosten des SGB II-Trägers mit ihrer Vermittlung in Arbeit zu beauftragen. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichten sich die Träger der Leistungen der Grundsicherung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten privaten Vermittlers zu erfüllen.

Mit der Vermittlungsvergütung sind alle Kosten des privaten Arbeitsvermittlers im Zusammenhang mit der Vermittlung abgedeckt. Das gilt auch, wenn z.B. der private Arbeitsvermittler im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit Bewerbungsunterlagen erstellt oder bereits vorhandene überarbeitet.

Den Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro erhalten Arbeitsuchende, wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, in den letzten drei Monaten mindestens zwei Monate arbeitslos waren und noch nicht vermittelt worden sind.

Der Vermittlungsgutschein spielt in der KVA nur eine untergeordnete Rolle.

Rechtsgrundlage:

Vermittlungsgutscheine können grundsätzlich auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 421 g SGB III ausgestellt werden.

Insgesamt erhielten im Jahr 2011 lediglich 8 Personen unter Zuhilfenahme eines Vermittlungsgutscheines Eingliederungsleistungen in diesem Fördersegment.

### **3.2 Beschäftigungsbegleitende Maßnahmen**

#### **Eingliederungszuschüsse**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II können Arbeitgebern zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zahlen. Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich von erwarteten Minderleistungen, die z. B. auf Grund langer Arbeitslosigkeit, einer Behinderung, einer geringen Qualifikation oder des Alters wegen bestehen können. Entscheidend ist das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen, die einen konkreten Wettbewerbsnachteil für die Betroffene oder den Betroffenen bedeuten.

Höhe und Dauer der Förderung richten sich eindeutig nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Eingliederungszuschuss darf bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen und für eine Dauer von maximal 12 Monaten erbracht werden. Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent betragen und für eine maximale Dauer von 24 Monaten erbracht werden.

Neben den allgemeinen Eingliederungszuschüssen gibt es weiterhin spezielle Zuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, für jüngere Arbeitsuchende und für ältere Personen. Gerade hier

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

---

bei diesen Personengruppen mit besonderen Vermittlungsproblemen weicht die Förderhöhe und –dauer von den allgemeinen Zuschüssen ab.

Rechtsgrundlage:

Die allgemeinen Eingliederungszuschüsse werden nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 217 ff SGB III als Ermessensleistung bewilligt. Die oben angesprochenen besonderen Zuschüsse fußen auf Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 217 ff SGB III und 421 f SGB II, 421 p SGB II und § 34 SGB IX.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 für 128 Personen Eingliederungszuschüsse an die entsprechenden Arbeitgeber ausgezahlt.

### **Einstiegsgeld**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Das Einstiegsgeld soll einen zusätzlichen Anreiz für Arbeitsuchende schaffen, auch eine gering entlohnte Arbeit anzunehmen oder sich selbstständig zu machen. Als Anreiz deshalb, weil die Aufnahme einer solchen Arbeit ohne das Einstiegsgeld dazu führt, dass den Personen nur geringfügig mehr Geld zur Verfügung steht, als wenn sie die Arbeit nicht aufnehmen würden. Bedingung für den Zuschuss ist die Aussicht auf Erfolg. Das heißt: Die Annahme eines geringfügig entlohnten Jobs oder die Gründung eines eigenen Unternehmens muss die Chance bieten, auf Dauer von Hilfeleistungen unabhängig zu werden. Deswegen ist die Beendigung der Arbeitslosigkeit eine Anspruchsvoraussetzung.

Dem persönlichen Ansprechpartner bleibt in diesen Fällen der Ermessensspielraum, was die Höhe des Einstiegsgeldes angeht, hat der persönliche Ansprechpartner einen gewissen Spielraum. Er berücksichtigt, wie lange ein Arbeitsuchender bereits arbeitslos ist und wie sich seine Bedarfsgemeinschaft zusammensetzt, also z.B. ob er Familie hat. Der Zuschuss kann für höchstens 24 Monate gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Das Einstiegsgeld ist die Chance für Empfänger von ALG II auf Selbstständigkeit.

Im Vogelsbergkreis wurde von der KVA das Einstiegsgeld ausschließlich für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gewährt.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für das Einstiegsgeld ist im § 16 b SGB II verankert.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 lediglich 7 Personen mit einer solchen Förderung unterstützt.

### **Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können von den zuständigen Trägern gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch diese Tätigkeit

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

---

innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auf Dauer überwunden oder verringert wird. Um dieses Voraussetzung prüfen zu können, werden hier die Zukunftschancen von einer fachkundigen Stelle beurteilt.

Die Leistungen der KVA beschränkten sich hauptsächlich auf die Kosten für die Beschaffung von Sachgütern als Darlehen.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für diese Leistung steht in § 16 c SGB II.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 lediglich 7 Personen mit einer solchen Förderung unterstützt.

### **Arbeitgeberzuschüsse Reha – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Diese Arbeitgeberzuschüsse für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen können gewährt werden, wenn das Aus- oder Fortbildungsziel sonst nicht zu erreichen ist. Diese Zuschüsse sollen regelmäßig 60 % der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann hiervon jedoch abgewichen werden.

Weiterhin können Arbeitgebern Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes erbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen und zu sichern.

Arbeitgebern können außerdem die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne von § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

Rechtsgrundlage:

Die vorgenannte Leistungen werden nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 236 bis 238 SGB III bewilligt.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 2 Personen durch die Gewährung dieser Leistungen unterstützt.

### **Beschäftigungszuschüsse**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Arbeitgeber können einen Beschäftigungszuschuss von bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Entgelts erhalten bei Einstellung eines langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Hilfedürftigen.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Sozialgesetzbuches sein und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein. Es muss grundsätzlich mindestens sechs Monate lang erfolglos eine aktive Vermittlung des Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt versucht worden sein. Die Förderung ist möglich, wenn die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne diese Leistung voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist.

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

---

Zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit begründet.

Rechtsgrundlage:

Die Beschäftigungszuschüsse werden nach § 16 e SGB II gewährt.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 für 35 Personen Beschäftigungszuschüsse an die Arbeitgeber gezahlt.

### **3.3 Spezielle Maßnahmen für Jüngere**

#### **Berufsausbildung Benachteiligter**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Auszubildende, die für die Berufsausbildung oder für ein nach der Ausbildung folgendes Arbeitsverhältnis zusätzliche Hilfen benötigen, können speziell gefördert werden.

Gefördert werden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen, um die betriebliche Berufsausbildung eines förderungsbedürftigen Jugendlichen zu unterstützen oder der Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung zu verbessern, durch die anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb durchzuführende Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung eines förderungsbedürftigen Jugendlichen oder mit administrativen und organisatorischen Hilfen kleinerer oder mittlerer Betriebe, wenn diese für einen benachteiligten Jugendlichen eine Berufsausbildung, einer Berufsausbildungsvorbereitung oder eine Einstiegsqualifizierung durchführen.

Als Maßnahmekosten kommen hier Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und des Beitrages zur Unfallversicherung, die Maßnahmekosten und sonstige Kosten.

Gerade die Förderung von Jugendlichen liegt der KVA und damit dem Vogelsbergkreis besonders am Herzen. Aus diesem Grund hat die KVA hier einen Schwerpunkt gesetzt und verstärkt im Rahmen von Ausschreibungen Ausbildungsplätze akquiriert und besetzt.

Rechtsgrundlage:

Die vorgenannten Leistungen werden nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 240 ff SGB III gewährt.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 78 Personen durch die Gewährung dieses Förderinstrumentes unterstützt.

#### **Einstiegsqualifizierung**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Sie bereitet auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor. Arbeitgeber, die eine solche betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung gefördert werden. Förderfähig sind gemeldet Ausbildungsplatzbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach einer Nachvermittlungssaktion keinen

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

---

Ausbildungsplatz haben, Auszubildende, die noch nicht im vollen Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.

Rechtsgrundlage:

Die Leistungen der Einstiegsqualifizierung werden in § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 235 b SGB III geregelt.

Insgesamt nahmen im Jahr 2011 5 Jugendliche an solchen Einstiegsqualifizierungen teil.

### **3.4 Beschäftigungsschaffende Maßnahmen**

#### **Arbeitsgelegenheiten**

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Mit einer Arbeitsgelegenheit bezeichnet man bei der Eingliederung von Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Beschäftigung – jenseits vom bereits vorhandenen Arbeitsmarkt – mit Hilfe von öffentlichen Geldern geschaffen wird. Unterschieden werden sie in zwei verschiedene Maßnahmenteilen: Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen sowie Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante.

Die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ist eine zusätzliche und im öffentlichen Interesse stehende Tätigkeit (Arbeitsgelegenheit) für Empfänger von Arbeitslosengeld II. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Langzeitarbeitslose wieder an den sogenannten „Ersten Arbeitsmarkt“ heranzuführen. Den Maßnahmeteilnehmern wird eine Mehraufwandsentschädigung MAE gezahlt. Bei diesen Maßnahmen entsteht kein reguläres Arbeitsverhältnis. Den Trägern dieser Maßnahmen können im Einzelfall ebenfalls Maßnahmekosten erstattet werden. Diese Trägerkosten werden von der KVA nur geleistet, wenn sie im Vorfeld nachgewiesen wurden.

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, stellen im Gegensatz zur vorher genannten Alternative ein reguläres Beschäftigungsverhältnis dar, bei denen die Beschäftigten einen Lohn in üblicher Höhe erhalten, der von den dem SGB II-Träger gefördert wird.

Die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante haben seit Beginn der Option im Vogelsbergkreis eine starke Rolle gespielt. So wurden Maßnahmen im Netzwerk Jugend und Beruf, bei den Städten und Gemeinden aber auch bei sonstigen Trägern von Anfang an zur beruflichen Eingliederung genutzt. Immer wieder wurden Diskussionen geführt über die Sinnhaftigkeit solcher Maßnahmen – gerade aus dem Blickwinkel der beiden Kriterien „gemeinnützig“ und „zusätzlich“. Für die KVA hat sich dieses Instrument dennoch als positiv dargestellt. Zahlreiche Arbeitslose konnten nach Abschluss einer solchen Maßnahme in der Mehraufwandsvariante – zwar nicht sofort aber mittelfristig – in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden.

Rechtsgrundlage:

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeitsgelegenheiten ist im § 16 d SGB II verankert.

Insgesamt nahmen im Jahr 2011 339 erwerbsfähige Hilfebedürftige an solchen Arbeitsgelegenheiten teil. Bei den 339 Einzelmaßnahmen war keine in der Entgeltvariante enthalten.

## Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011

---

### 3.5 Sonstige Förderungen

#### Sonstige weitere Leistungen

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung/ Rechtliche Grundlage:

Die sonstigen weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II a. F. waren Instrumente zur Integration bzw. Aktivierung, welche in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 von den SGB II-Trägern genutzt werden konnten. Es handelte sich dabei um Maßnahmen, die über die Regelinstrumente des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften im SGB III hinausgingen.

Bei den von der KVA an die Bundesagentur für Arbeit gemeldeten und mit dem Bundesministerium für Arbeit abgerechneten Maßnahmen handelte es sich im Jahr 2011 primär um die Ausfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Projektes Netzwerk Jugend und Beruf, welches in den Vorjahresberichten ausgiebig erläutert wurde. In diesem Netzwerk Jugend und Beruf wurden im Jahr 2011 für 9 Jugendliche Leistungen aufgewendet.

Ausbildungskostenzuschüsse an Betriebe (ProAzubi) wurden in 2011 nicht mehr gewährt

#### Freie Förderung

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung/ Rechtliche Grundlage:

Mit der Instrumentenreform zum 01.01.2009 wurde den Trägern der Grundsicherung nach dem SGB II eine neue Möglichkeit gegeben, aktive Arbeitsmarktförderung zu betreiben. Mit den Mitteln der Freien Förderung dürfen die SGB II-Träger Maßnahmen planen und durchführen, die über den gesetzlichen Rahmen der üblichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen hinausgehen. Für diese Maßnahmen dürfen die Träger bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel einsetzen. Der Einsatz der Mittel muss den Zielen und Grundsätzen des SGB II und III entsprechen und darf nicht dem Aufstockungs- und Umgehungsverbot zuwiderlaufen.

Rechtsgrundlage:

Die gesetzliche Grundlage für die Freie Förderung ist als § 16 f SGB II zum 01.01.2009 neu aufgenommen worden.

Die Kompetenzagentur Vogelsbergkreis leistet einen wichtigen Beitrag bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit des Vogelsbergkreises. Sie wird unter anderem finanziert durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (65 v. H. der Gesamtkosten). Zielgruppe der Kompetenzagentur sind junge Menschen, die sich im Übergang von der Schule zum Beruf befinden; insbesondere Schülerinnen und Schüler der berufsbezogenen Schulen (BVJ/EIBE, BGJ, BFZ) im letzten Schuljahr, Schülerinnen und Schüler der Hauptschule und der Schule für Lernhilfe (8., 9. und 10. Klasse), Ausländische Jugendliche und jugendliche Aussiedler, sowie arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene im Vogelsbergkreis, die eine berufliche Integration anstreben. Der Vogelsbergkreis beteiligte sich im Jahr 2011 bis einschließlich August an der Förderung aus Bundesmitteln des SGB II (Kofinanzierung). Die Höhe der Förderung lag insgesamt 20 % unterhalb der Gesamtkosten der Kompetenzagentur. Diese Kofinanzierung wurde mit dem BMAS schriftlich abgestimmt.

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

Neben der vorstehenden Projektförderung wurden weiterhin zwei Frauen durch Leistungen der Freien Förderung nach § 16 f SGB II gefördert, die an einem Landes-Arbeitsmarktprogramm teilnahmen und für diese Förderung eine Kofinanzierung aus dem Eingliederungsbudget benötigten.

### **3.7 Kommunale Zusatzleistungen nach § 16 a SGB II**

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können weitere sozialintegrative Leistungen erbracht werden, deren Kosten der Landkreis zu tragen hat. Im § 16 a SGB II sind diese sozialintegrativen Leistungen abschließend aufgeführt:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Einige dieser flankierenden Leistungen werden im folgenden dargestellt:

#### **Schuldnerberatung:**

Die Schuldnerberatungsstelle wird seitens des Vogelsbergkreises unterhalten. Sie ist als Sachgebiet in das Amt für Soziale Sicherung eingegliedert. Die Kostenträgerschaft liegt hier beim Vogelsbergkreis.

Um den Empfängern von ALG II, für die die Schulden als Vermittlungshemmnis festgestellt sind, einen zeitnahen Zugang zur Beratung zu sichern, können die persönlichen Ansprechpartner der KVA sogenannte Beratungsscheine für die Schuldnerberatung ausstellen. Da die Schuldnerberatungsstelle in räumlicher Nähe zur KVA untergebracht ist, stellt der Zugang über diesen Weg kein Problem dar. Den Teilnehmern von Schuldnerberatungsmaßnahmen, die Grundsicherung nach dem SGB II, erhalten auf Anfrage die notwendigen Fahrtkosten aus Kreismitteln erstattet.

Im Jahr 2011 haben insgesamt 182 Personen eine entsprechende Maßnahme begonnen. Zum Stichtag 31.12.2011 befanden sich noch insgesamt 273 Personen in einem solchen Verfahren.

#### **Suchtberatung / Psychosoziale Betreuung**

Die psychosoziale Beratung sowie die Beratung bei Suchtproblemen erfolgen über Leistungsvereinbarungen, die der Vogelsbergkreis mit den Vogelsberger Lebensräumen sowie der Jugend- und Drogenberatungsstelle abgeschlossen hat. Innerhalb dieser Leistungsvereinbarung werden Zugang, Standards der Beratung sowie das Berichtswesen beschrieben. Die Zusammenarbeit insbesondere mit diesen beiden Beratungsstellen nach § 16 a SGB II ist engmaschig.

#### **Psychosoziale Betreuung**

Aufbauend auf die Kooperationserfahrungen zwischen der Kommunalen Vermittlungsagentur (KVA) und den Vogelsberger Lebensräumen (VLR) wurde die Zusammenarbeit 2011 erfolgreich fortgeführt. Diese beinhaltete folgende Schwerpunktbereiche:



## Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011

---

1. 14-tägig Coaching-Termine für die Mitarbeiter/innen in den Räumen der KVA
2. Einzelgespräche für Menschen mit einem psychosozialen Vermittlungshemmnis vor Ort
3. sogenannte Dreiergespräche (Kunde, KVA-Mitarbeiter/in und Beraterin)
4. telefonische Fallbesprechung/Krisenberatung
5. Informationsgespräche für die Mitarbeiter/innen über einzelne Angebote innerhalb der Vogelsberger Lebensräume, z.B. Tagesstätte, Betreutes Wohnen

Aus dieser Kooperation heraus wurden im Jahr 2011 insgesamt 121 Personen in die Beratungsstelle der Vogelsberger Lebensräume vermittelt. Zum Stichtag 31.12.2011 befanden sich noch insgesamt 135 Personen in einem solchen Beratungsverfahren. Hier zeigt es sich ganz deutlich, dass es sich bei diesen Maßnahmen um lange Prozesse handelt, die über mehrere Jahre andauern können.

Wie in den Jahren zuvor gab es eine Vielfältigkeit an Themen:

- innerpsychische und soziale Schwierigkeiten
- mangelnde Fähigkeit zur Lebensbewältigung (führte häufig zur Vermittlung in weitere Bausteine der Vogelsberger Lebensräume)
- Krisengespräche
- Information zu weiteren Hilfsmöglichkeiten
- Beratung bei Stress und Überforderung
- Beratung von Angehörigen
- sowie die kontinuierliche Begleitung durch Gesprächsangebote
- vermehrt Hausbesuche aufgrund von körperlicher Erkrankung und mangelnder Verkehrsanbindung.

Telefonische Kurzabsprachen für die Klienten waren jederzeit möglich und erweiterten die Handlungsspielräume. Sie wurden, insbesondere zur Krisenintervention, häufig genutzt.

Die Vielfältigkeit der Themen, die schon in den letzten Eingliederungsberichten näher erläutert wurden, hat nicht abgenommen. Um eine Wiederholung zu verhindern, wird auf die Vorjahresberichte verwiesen.

Ein wichtiges Instrument der VLR und damit der KVA stellt das Coaching dar, das regelmäßig im 14-tägigen Abstand in den Räumen der KVA angeboten wird. Dies diente einerseits der Fallbesprechung und andererseits der niedrigschwelligen Anbahnung von Klientenkontakten.

Die direkten Klientenkontakte in der KVA finden teilweise im Beisein eines Mitarbeiters oder als Einzelgespräch statt. Ziel dabei ist es, die Hemmschwelle der Klienten bei der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle so niedrig wie möglich zu halten, um anschließend weitere Termine in der Beratungsstelle zu vereinbaren. Dieses Vorgehen, mit der Prämisse der Niedrigschwelligkeit, hat sich als sehr erfolgreich bewährt und wird von den Mitarbeitern in einem hohen Maß genutzt. Insgesamt wurden im Jahr 2011 ca. 100 Coachingfälle eingebracht.

Das Gruppenangebot „Machen Sie doch, was Sie wollen“ wurde in 2011 sieben Mal angeboten und von insgesamt 48 Klienten angenommen. Inhalte dieser Gruppentermine sind die Vorstellung vorhandener Ressourcen der einzelnen Teilnehmer/innen anhand von Hobbies und Interessen, ein theoretischer Input über das Thema insgesamt, Diskussionen und Austausch zu dem Thema sowie ein Burn-out-Selbsttest.

Auf dieses kommunale Leistungsangebot, das sich im Laufe der Jahre etabliert hat, kann nicht mehr verzichtet werden. Es stellt einen wichtigen Baustein im gesamten Leistungsangebot des Kommunalen Jobcenters dar. Die KVA geht davon aus, dass zukünftig noch stärker auf dieses Angebot zurückgegriffen werden muss.

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

---

### **Suchtberatung**

Die Kooperation zwischen der Kommunalen Vermittlungsagentur (KVA) und der Jugend- und Drogenberatung - Suchthilfe im Vogelsbergkreis wurde im Jahr 2011 erfolgreich fortgesetzt. Die Zusammenarbeit bezog sich weiterhin auf folgende Bereiche:

1. Im Durchschnitt fanden 2-mal monatlich Coaching- und Fallbesprechungen für die Persönlichen Ansprechpartner in den Räumen der KVA statt. Bei insgesamt 32 Terminen konnten ca. 70 Fälle behandelt werden. Der regelmäßiger Kontakt, fachlicher Erfahrungsaustausch und umfassende Fallbesprechungen ermöglichten eine individuelle und adäquate Hilfeplanung, was insbesondere für Kunden mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen und multiplem Hilfebedarf von grundlegender Bedeutung ist. Ergänzt wurde dieses Angebot durch telefonische Fallbesprechungen/Kriseninterventionen.
2. Die Zusammenarbeit mit dem Team Jugendliche wurde seit Anfang des Jahres neu ausgerichtet. Neben der Möglichkeit zur Beratung von suchtgefährdeten Jugendlichen wurde das Angebot der Jugendberatung in den Mittelpunkt gerückt.
3. Im letzten Quartal 2011 wurde weiterhin eine insgesamt 10-stündige Fortbildung zum Thema „Sucht erkennen und adäquat handeln“ für neu eingestellte Persönlichen Ansprechpartnern durchgeführt.

Neben dem oben beschriebenen Angebot der Jugend- und Drogenberatung nahmen im Jahr 2011 in den dortigen Beratungsstellen ca. 60 SGB II-Klienten aus Eingliederungsvereinbarungen heraus Beratungsleistungen in Anspruch. Die Jugend- und Drogenberatungsstelle selbst erklärte hierbei gegenüber der KVA, dass weitaus mehr Klienten aus dem Rechtskreis SGB II von dort behandelt wurden. Oftmals kommen Klienten ohne Beratungsschein der KVA und wollen auch nicht, dass Informationen über den Behandlungstermin an die KVA bzw. an die Persönlichen Ansprechpartner weitergegeben werden. Nach einer internen Statistik der Beratungsstelle haben im Jahr 2011 145 ALG-2-Bezieher aus dem Vogelsbergkreis dort Leistungen in Anspruch genommen.

Als abschließende Bewertung wird festgehalten, dass im Jahr 2011 die Zusammenarbeit zwischen der KVA und dem anbietenden Träger zum Wohle der Kunden aus dem Rechtskreis SGB II erfolgreich fortgesetzt wurde. Feststellbar ist dabei insgesamt, dass die Zahl der Zuweisungen durch die Persönlichen Ansprechpartner in die Beratungsstelle rückläufig war. Sicherlich hatten viele der Kunden mit Suchtproblematik bereits in der Vergangenheit Kontakt aufgenommen. Es ist dennoch wichtig und wird als sinnvoll angesehen, diese Kunden nach einem gewissen Zeitraum erneut auf ihre Suchtproblematik angesprochen und sie zu neuen und wiederholten Schritten motiviert werden.

### **4. Bewertung durch den zKT**

Bereits das Jahr 2010 hatte gezeigt, dass der bundesweite aber auch der Vogelsberger Arbeitsmarkt relativ gestärkt aus dem Wirtschaftskrisenjahr 2009 herausgegangen sind. Bei der Jahresplanung 2011 hinsichtlich der Ziele der KVA war nicht unbedingt davon auszugehen, dass die guten Ergebnisse des Jahres 2010 auf das Jahr 2011 übertragbar waren. Diese Bedenken haben sich nicht bestätigt. Der konjunkturelle Aufschwung brachte eine starke Arbeitnehmernachfrage mit sich. Diese Nachfrage führte soweit, dass sogar arbeitslose Menschen mit weniger Ressourcen vermittelt werden konnten. Die Zahl der von der KVA betreuten Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II sank sukzessive von Monat zu Monat. Dies führte dazu, dass

## Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011

die Zahl der Arbeitslosen im Bereich SGB II zum Jahresende auf einen noch nie dagewesenen Tiefststand gefallen war (Abb. 4).

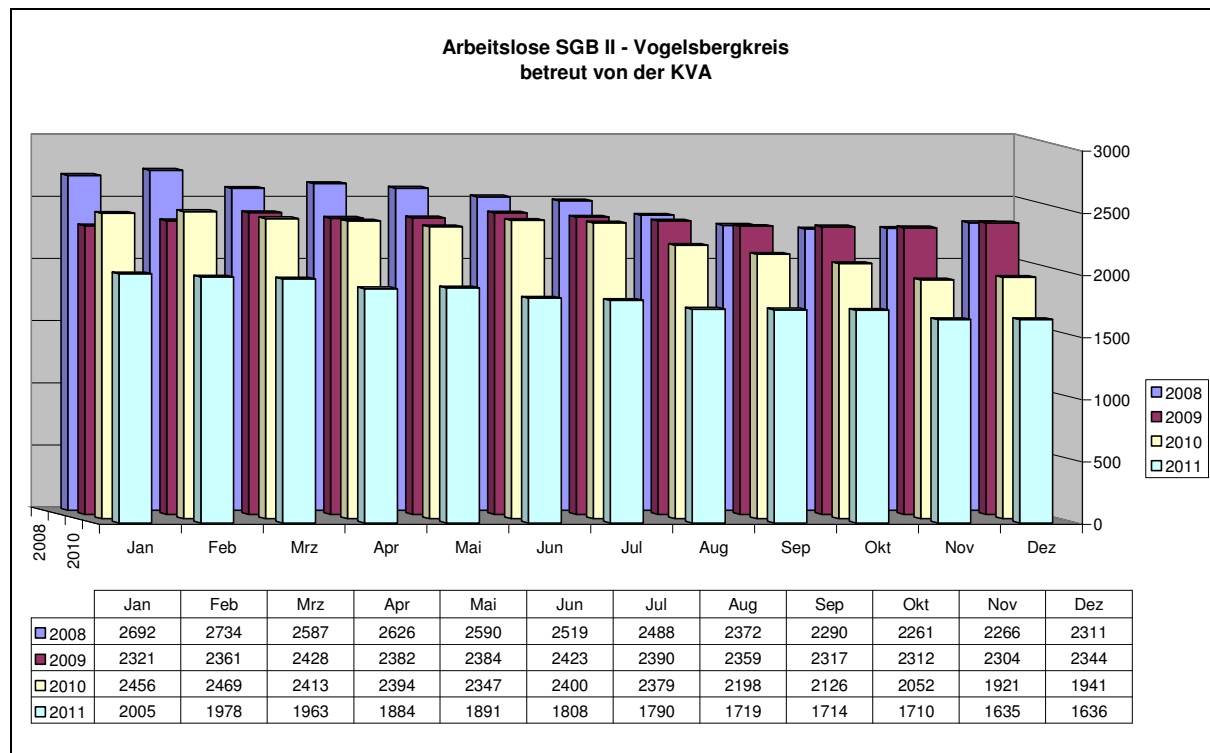


Abb. 4: Arbeitslose SGB II - Vogelsbergkreis, betreut durch die KVA  
Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die in Bedarfsgemeinschaften leben, entwickelte sich im Jahr 2011 ähnlich, wie es der Verlauf bei den Arbeitslosen zeigte. Zum Jahresende 2011 waren etwas mehr als 2.700 Bedarfsgemeinschaften auf passive Leistungen nach dem SGB II angewiesen – ca. 10,5 % weniger als zum Jahresbeginn 2011.

Gab es im Januar 2011 4.090 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bezug des SGB II, so verringerte sich diese Zahl im Dezember 2011 auf unter 3.600. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 12 %. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit im SGB II fällt wesentlich stärker aus, als der Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsbezieher. Interessant wird es, wenn man sich zwei weitere Empfängergruppen ansieht. Die nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Bsp. Kinder unter 15 Jahre o. ä.) haben in diesem Zeitraum einen Rückgang von über 16 % erfahren. Der Bestand an Ein-Personen-Haushalte hingegen ist im dieser Zeit lediglich um ca. 7 % geschrumpft.

In der Konsequenz bedeutet das, dass im Berichtsjahr 2011 verhältnismäßig mehr Bedarfsgemeinschaften, die aus mehreren Personen bestehen, vermittelt wurden und dadurch aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sind.

Der Vergleich Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II zu den Bedarfsgemeinschaften bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen waren, wird in der folgenden Grafik dargestellt (Abb. 5):

**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II  
Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

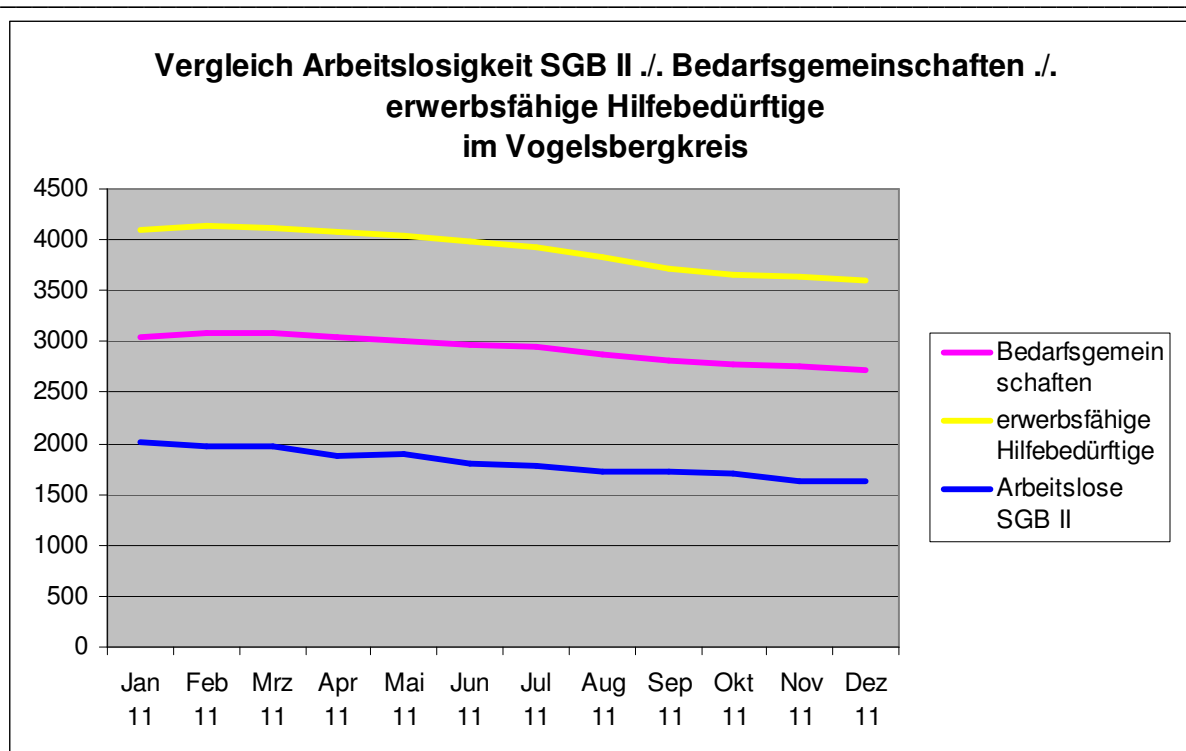
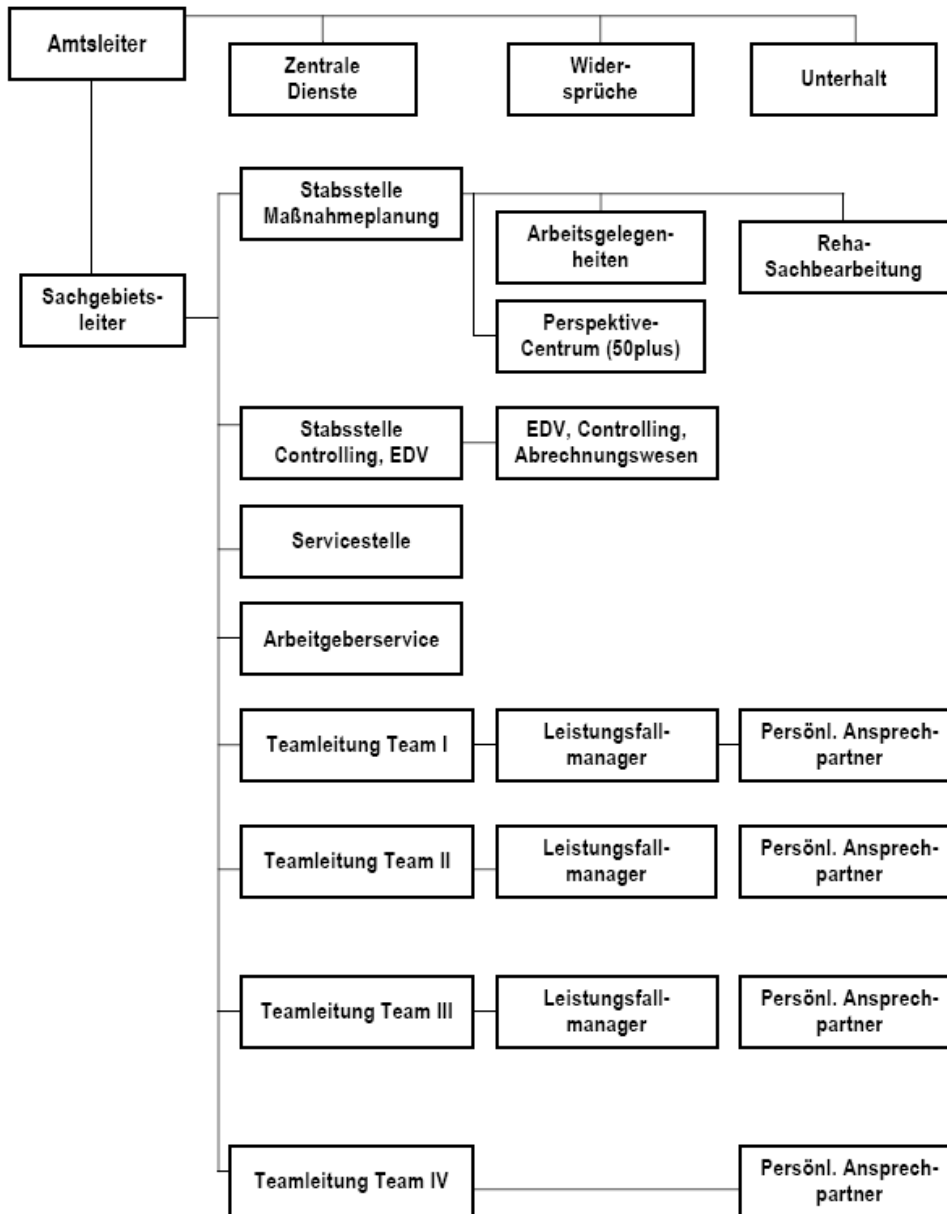


Abb. 5: Vergleich Arbeitslosigkeit SGB II ./.. Bedarfsgemeinschaften ./.. erwerbsfähige Hilfebedürftige im Vogelsbergkreis  
Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II  
Eingliederungsbericht für das Jahr 2011

5.: Organigramm der KVA

**Amt für Soziale Sicherung  
- Kommunale Vermittlungsagentur -**  
(Stand: 12/2011)



## Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011

---

### zu 6.: Schulungsstrategien

#### Passiver Bereich - Leistungssachbearbeitung

Im Bereich der Leistungssachbearbeitung SGB II verändern sich die Rahmenbedingungen permanent. Die Mitarbeiter von Jobcentern müssen über hohe soziale und interkulturelle Kompetenzen verfügen, fachlich qualifiziert sein und aktuelle gesetzliche Änderungen verfolgen und umsetzen.

In Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Hessischen Landkreistages hat der Hessische Verwaltungsschulverband eine modulare Weiterbildung für Leistungssachbearbeiter von Kommunalen Jobcentern und Gemeinsamen Einrichtungen im Bereich SGB II entwickelt, die ihnen das notwendige rechtliche und psychosoziale Wissen vermittelt, das sie benötigen, um ihre Aufgaben in diesem anspruchsvollen Bereich bestmöglich zu erfüllen.

Die Teilnehmer erhalten einen umfassenden Einblick in die Aufgabengebiete des SGB II, werden dazu befähigt, Leistungsberechtigte detailliert und kenntnisreich zu beraten. Sie werden außerdem darauf vorbereitet, zukünftig Aufgaben des SGB II selbständig zu bearbeiten und erhalten Rechtssicherheit, um rechtmäßige Entscheidungen treffen zu können.

Die Weiterbildung ist modular aufgebaut und erstreckt sich über 130 Unterrichtsstunden. Teilnehmer, die an allen 10 Modulen teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Teilnahmebescheinigung. Wer an allen Modulen teilgenommen hat und darüber hinaus einen Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Prüfung (240 Minuten) erbringt, erhält ein Zertifikat.

Der Vogelsbergkreis hat an diesem Konzept maßgeblich mitgearbeitet und dementsprechend Nachwuchskräfte – aber auf Mitarbeiter, die schon länger in der KVA arbeiten – im Rahmen dieses Zertifikatslehrgangs ausgebildet.

Weiterhin wurden im Jahr 2011 alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVA geschult, damit diese auf einem hohen Ausbildungsstand bleiben.

Die Schulungen wurden intern mit eigenem Personal (Multiplikatoren) aber auch extern (eingekaufte Dienstleistungen) organisiert. Die internen Schulungen dienten hauptsächlich dazu, frühere Lerninhalte zu wiederholen und zu vertiefen.

Externe Schulungen fanden unter anderem wiederholt im Bereich des Kranken- und Pflegeversicherungsrechts statt.

Neu eingestelltes Personal wird nach wie vor in Kleingruppen durch eigenes Personal geschult, damit diese den gleichen Wissensstand wie die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erlangen.

#### Aktivierender Bereich – Persönliche Ansprechpartner als Integrationsfachkräfte

Für die Persönlichen Ansprechpartner, die als Integrationsfachkräfte in der KVA eingesetzt werden, hat der Vogelsbergkreis ebenfalls eine extern angebotene Weiterbildung in Anspruch genommen – die Ausbildung zum Vermittlungscoach.

Vermittlungscoaching (VC) bewährt sich seit Jahren als hochwirksames Instrument, um Arbeitsuchende selbst mit multiplen Vermittlungshemmnissen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Fördern und

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2011**

---

Fordern wird dabei im vollen Umfang umgesetzt. Fallmanagement nach der VC-Methode ist ein Sofortangebot, welches ohne zeitliche Verzögerung sowohl die Arbeitsbereitschaft prüft, die Mitwirkungspflicht auf selbstverantwortlicher Weise stringent umsetzt als auch das Erkennen der tatsächlichen Vermittlungshemmnisse in zielorientierte Weise möglich macht. Die Dynamik von Gruppenprozessen spielt hierbei eine sehr große Rolle.

Die VC-Fortbildung umfasst ein breites Spektrum an Themen:

Soziale Kompetenz, Gesprächsführung und Konfliktmanagement werden ebenso behandelt wie Selbstvermarktung, Rechtliche Grundlagen, Existenzgründung, Arbeitspädagogik und Grenzen des Coachings. Der Gesamtprozess wird praxisnah vermittelt und die anwendungsrelevanten Themen dem Bedarf entsprechend vertieft. Lösungsorientiertes Handlungswissen wird durch eigenes Erleben in interaktiver Gruppenarbeit erworben. Innerhalb der Fortbildung wird die Methode an der eigenen Person erlebt, und es werden Umsetzungsmöglichkeiten für die eigene Praxis konkret erarbeitet.

Eine Gruppe von Persönlichen Ansprechpartnern wurde im Jahr 2011 zu Vermittlungscoaches ausgebildet. Diese Ausbildung, die modular aufgebaut ist, endet mit einem entsprechenden schriftlichen Leistungsnachweis. Die Teilnehmer erhalten auch hier ein Zertifikat.

Ziel der KVA ist es, nach und nach alle Persönlichen Ansprechpartner zu Vermittlungscoaches auszubilden.

Das Schulungskonzept der KVA hat sich bewährt und wird zukünftig ebenfalls so fortgeführt.